

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Strassenbauer / Strassenbauerin mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

2. Übersetzter Titel (en), Profession

Road Builder

Diploma of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Strassenbauerinnen und Strassenbauer führen Aushubarbeiten von Hand oder mit Kleinmaschinen aus und stellen das Planum her. Weiter erstellen sie Entwässerungen, Kanalisationen, Werkleitungen und Randabschlüsse. Foundationsschichten und Planien für den Strassenoberbau bringen sie ein und erstellen diese. Das Verlegen von Betonverbund- und Betonformsteinen gehört ebenfalls zu ihren Tätigkeiten, genauso wie das Bauen, Verdichten und Sanieren von bitumenhaltigen Belägen. Die Mehrzahl dieser Arbeiten führen sie im Team aus.

Strassenbauerinnen und Strassenbauer organisieren und erledigen ihre Arbeiten auf den Baustellen gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Dabei halten sie sich an die Vorgaben zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheits- und Umweltschutz. Sie richten die Baustelle gemäss Vorgaben betriebsbereit ein, stecken die Objekte nach Plan ab und setzen die Baustelle in den vorgegebenen Zustand zurück. Die ausgeführten Arbeiten dokumentieren sie für Dritte nachvollziehbar. Weiter bedienen und warten sie Kleinmaschinen bis fünf Tonnen, Geräte und Werkzeuge.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Strassenbauerinnen und Strassenbauer arbeiten in Unternehmen des Strassenbaus. Sie erstellen neben Strassen auch Plätze, Rad- und Gehwege, Verkehrsinseln, Kreisel und ähnliche Bauwerke.

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein
Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein
www.abb.llv.li; phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li



Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: Niveau 4
- Europäischer Qualifikationsrahmen: Niveau 4

Bestehensregeln/Notenskala:

6 = sehr gut
5 = gut
4 = genügend
3 = schwach
2 = sehr schwach
1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 29. April 2014 über die berufliche Grundbildung Strassenbauer/ Strassenbauerin mit Fähigkeitszeugnis (FZ)
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Strassenbauerin EFZ / Strassenbauer FZ dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert. - Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en)/Woche.

- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en)/Woche; total 1080 Lektionen.

- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 35-50 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 18 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 2.5 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule und den überbetrieblichen Kursen.

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.



Nationale Referenzstelle:

AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: www.nqfl.li

